

Satzung der unselbständigen „RAIMUND-HARTER-STIFTUNG“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „RAIMUND-HARTER-STIFTUNG“.
2. Die „RAIMUND-HARTER-STIFTUNG“ ist eine kommunale unselbständige Stiftung mit Sitz in Schonach im Schwarzwald.

§ 2

Zweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) Unterstützung von Talenten (Kinder und Jugendliche)
 - b) Unterstützung von in Not geratenen oder benachteiligten Kindern und Jugendlichen
 - c) Unterstützung von Bürgerschaftlichem Engagement
 - d) Erwerb von Geräten für die AllgemeinheitEr soll schwerpunktmäßig in der Gemeinde Schonach im Schwarzwald verwirklicht werden.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 100.000 EUR Barvermögen.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
3. Die Stiftung ist als kommunale unselbständige Stiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise im Laufe der Jahre nach der Gründung verbraucht werden.

§ 4

Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Zudem kann zur Erfüllung des Stiftungszwecks das Grundstockvermögen verbraucht (vgl. § 3 Abs. 3) werden.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. In diesem Rahmen dürfen freie Rücklagen und sonstige Mittel dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der kommunalen Stiftung besteht aus dem Gemeinderat der Gemeinde Schonach im Schwarzwald. Vorsitzender ist der jeweilige Bürgermeister.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.
3. Für die Beschlussfassung des Vorstandes gelten die Regelungen der GemO.

§ 7 Beirat

Vor der Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel soll eine Empfehlung durch einen Stiftungsbeirat herbeigeführt werden, der aus folgenden Personen besteht:

1. Bürgermeister Jörg Frey, Gemeindeverwaltung Schonach, Hauptstr. 21, 78136 Schonach
2. Hans-Peter Pohl, Holzeckweg 34, 78136 Schonach
3. Karl Rombach, Vorderlauben 5, 78136 Schonach

Künftige Veränderungen zur personellen Besetzung des Beirats bestimmt der Gemeinderat.

§ 8 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben (§ 7 Abs. 4).
2. Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.

4. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Schonach im Schwarzwald, die es ausschließlich und unmittelbar für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu verwenden hat, der dem Stiftungszweck gemäß § 2 möglichst nahe kommt.

Schonach im Schwarzwald, den 18. Januar 2025


Jörg Frey
Bürgermeister

